



## Antwort zur Anfrage Nr. 1937/2018 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend Sozial gebundener Wohnraum in Mainz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

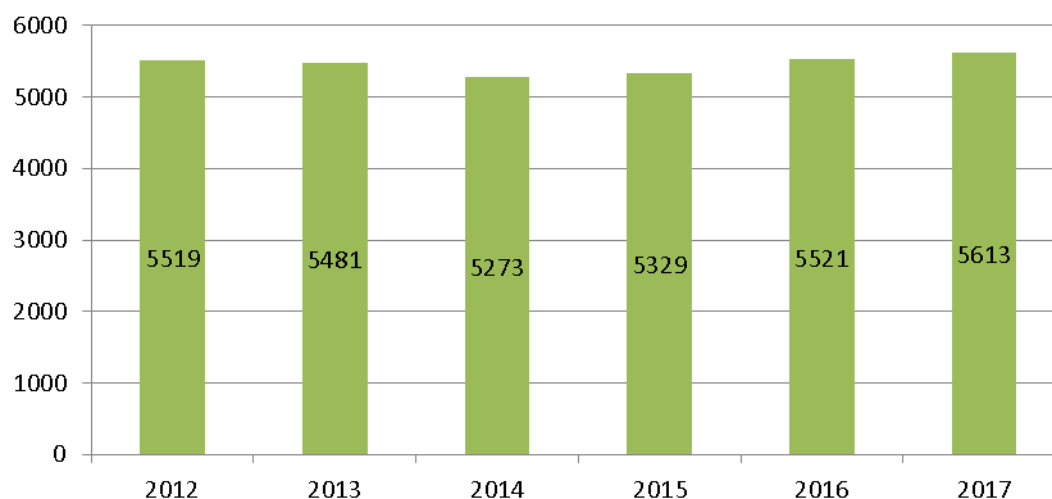
### 1. Wie viele sozial gebundene Wohneinheiten existieren derzeit in Mainz? Bitte aufschlüsseln nach Art, Größe und Stadtteil.

Zum 01.01.2018 existierten in Mainz 5.715 geförderte Wohnungen.

Eine Auswertung nach Art, Größe und Stadtteilen sehen die städtischen EDV-Anwendungen nicht vor. Eine solche Auswertung wäre nur unter sehr hohem manuellem Aufwand in Form der Durchsicht aller diesbezüglichen Akten möglich. Entsprechende personelle Ressourcen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

### 2. Wie hat sich die Zahl in den letzten 10 Jahren entwickelt?

In der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit war es leider nur möglich auf eine Darstellung der Entwicklung der letzten 5 Jahre zurückzugreifen, die in Bezug auf eine andere Anfrage bereits vorlag. Die Darstellung der Entwicklung über die letzten 10 Jahre hätte eine umfangreiche Auswertung des Fachverfahrens durch die Kommunale Datenzentrale erfordert.



**3. Wie viele Belegungsrechte sind in diesem Zeitraum jährlich erworben und wie viele Wohneinheiten sind aus der Bindung jährlich herausgefallen?**

Jahr	Belegungsrechte	ausgelaufene Bindungen geförderter Gesamtbestand
2008	16	36
2009	0	175
2010	9	281
2011	10	92
2012	3	175
2013	4	53
2014	11	219
2015	1	81
2016	116	11
2017	122	17

**4. Wie viele sozial gebundene Wohneinheiten wurden in Mainz seitdem insgesamt geschaffen?**

Im gleichen Zeitraum wurden 534 gebundene Wohneinheiten geschaffen.

**5. Wie prognostiziert die Verwaltung die Entwicklung in den nächsten Jahren?**

In den nächsten Jahren werden durch die bislang vorgesehenen Baumaßnahmen 1.026 Wohneinheiten gebundenen Wohnraumes entstehen. Diese Wohneinheiten sind im Rahmen der städtebaulichen Bauleitplanung mit unterschiedlichen Verträgen vereinbart worden. Bei den Wohneinheiten handelt es sich zu einem großen Teil um Mietwohnungen, aber auch um den Bau neuer Eigenheime. Die Zahl wird sich durch weitere Baumaßnahmen noch weiter erhöhen.

**6. Wie hoch war die Fehlbelegungsquote in den vergangenen Jahren? Bitte aufschlüsseln nach Höhe der Überschreitung der Einkommensgrenze.**

Nach den gesetzlichen Regelungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) ist die Verwaltung lediglich verpflichtet die Überlassung einer geförderten Wohnung zu kontrollieren. D.h., darauf zu achten, dass die Wohnungen nur an Mieter vergeben werden, die im Besitz eines gültigen Wohnberechtigungsscheines sind.

Die Ermittlung einer Fehlbelegungsquote erfolgt wenn, auf freiwilliger Basis. Sie wurde kürzlich in den Fällen des 1. Förderweges für alle Fälle ermittelt, die wegen einer Einkommensüberschreitung von mehr als 20% zu einer Fehlbelegungsabgabe herangezogen werden. Dies sind 13,5%. Die Ermittlung einer Fehlbelegungsquote über den Gesamtbestand der geförderten Wohnungen ist nicht möglich.

Mainz, 21.11.2018

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter